

# Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.  
Wöchentliches Abonnementpreis 0,75 RM.;  
bei freier Bestellung durch den Briefträger  
ins Haus 18 Pf. mehr.  
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben  
unter Mitwirkung der Verbands- und Vereins-Vorstände  
vom  
**Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine**  
(Stütz-Zentralrat)  
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/223.

Anzeigen pro Zeile:  
Geschäftsamt, 25 Pf., Familienamt, 15 Pf.,  
Vereinsamt, 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.  
Redaktion und Expedition:  
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/223.  
Fernsprecher: Amt Königstadt, Nr. 428.

Nr. 18.

Berlin, Freitag, 1. März 1912.

Bierundvierzigster Jahrgang.

## Inhaltsverzeichnis:

An die Arbeit! — Arbeitsvertrag und gute Sitten.  
— Statistik der Rechtsprechung in der Unfall- und In-  
validenversicherung. — Gegen Arbeiterrecht. — All-  
gemeine Rundschau. — Verbandszeit. — Anzeigen.

### An die Arbeit!

Eine an Rämpfen reiche Zeit steht uns bevor.

#### Der neue Reichstag

wird lebhaft Debatten bringen auf wirtschaftlich-  
lichem und sozialpolitischem Gebiete.

### Die Reform des Arbeitsrechts

wird von den Deutschen Gewerksvereinen immer  
und immer wieder angeregt werden, bis die gefeg-  
gebenden Körperschaften der Frage näher treten.  
Aber auch

#### zahlreiche umfangreiche Lohnbewegungen

sind allem Anschein nach zu gewärtigen.

Ueber alle diese Dinge unterrichtet in auf-  
klärender Weise vom Standpunkte unserer Organi-  
sation

### „Der Gewerksverein“.

Darum Kollegen, sorgt jetzt vor dem Quartals-  
wechsel dafür, daß das Verbandsorgan recht viele  
neue Abonnenten erhält! Werbt in den Ortsver-  
einsversammlungen, und der Erfolg bleibt sicherlich  
nicht aus! Der Abonnementpreis beträgt pro  
Quartal 75 Pfg., bei wöchentlich zweimaliger Zu-  
stellung durch den Briefträger 93 Pfg. Bestun-  
gen nimmt das Postamt und auch der Briefträger  
selbst entgegen.

### Arbeitsvertrag und gute Sitten.

In den Nummern 16 und 17 der „Sozialen  
Praxis“ behandelt der Privatdozent Dr. W. Zim-  
mermann die Frage, wie die Rechtsprechung den  
Arbeitsvertrag mit dem § 138 des Bürgerlichen  
Gesetzbuches in Einklang zu bringen sucht. Dieser  
Paragraf hat folgenden Wortlaut:

„Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten  
versteht, ist nichtig.“

Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch  
das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leicht-  
sinnes oder der Unerfahrenheit eines anderen sich  
oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvor-  
teile versprechen oder gewähren läßt, welche den Wert  
der Leistung übersteigen, in den Umständen  
nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißver-  
hältnis zu der Leistung stehen.“

Eigentlich sollte man annehmen, daß bei  
strikter Durchführung dieser Gesetzesvorschrift alle  
übrigen Arbeiterrechtsbestimmungen überflüssig  
wären. Die tatsächliche Entwicklung der Arbeits-  
geschichte und die scharfen Kämpfe, die jede neue  
Arbeiterrechtsvorschrift erfordert hat, beweisen  
jedoch, daß der § 138 nicht die Wirkung hat, daß  
alle Ungerechtigkeiten aus dem Arbeitsvertrag be-  
seitigt werden, oder aber, daß seine Anwendung in  
der Rechtsprechung noch nicht in der Weise erfolgt,  
daß alle Mißstände beseitigt werden. Trotz alle-  
dem weist Dr. Zimmermann nach, daß der joga-  
nannte „Gute-Sitten-Paragraf“, wie man den  
§ 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch genannt  
hat, „in den Händen der Rechtspflege oder doch  
mancher Anwälte und Gerichtsamern ein baf-  
terierendes, heilungsbekundendes Licht in gewisse  
dunkle Winkel der Arbeitsvertragswelt hinein-  
zustrahlen“ beginnt.

Wir wollen im folgenden die Hauptgedanken der  
Zimmermann'schen Aufsätze, die auch im Sonder-  
abdruck\*) erschienen sind, wiedergeben, weil sie im

\*) Bei Julius Sittenfeld, Hofbuchdrucker in Berlin.

Kämpfe um ein besseres Arbeitsrecht sowohl, als  
auch für die Sicherung des Koalitionsrechtes eine  
gute Waffe liefern. Zimmermann geht davon  
aus, daß, obgleich hervorragende Rechtsgelehrte, wie  
z. B. Prof. Der mann, sich entschieden dagegen  
sträuben, daß Recht und Moral mit einander ver-  
qu coast werden, trotzdem sich die Anzeichen meh-  
ren, daß das Gebot guter Sitten des § 138 mehr und  
mehr zu kritischer Geltung gebracht wird. In  
tariflich erzeugten Gewerksvereinen gilt derjenige  
als Rechtsbrecher, der sich nicht an die Vorschriften  
eines Tarifvertrages hält. Auch findet der Miß-  
brauch des Systems der schwarzen Listen ebenso  
scharfe Kritik wie das Uebermaß gehässiger Boykott-  
angriffe. Selbst die Werkskassen haben be-  
gonnen, ihre Satzungen zu revidieren, weil Schaden-  
erstatlungen wegen fittlich ungerechtfertigter Be-  
weiderung jetzt allzu leicht auf Grund des „Gute-  
Sitten-Paragrafen“ zu befürchten sind. Am  
meisten aber haben die Gewerksvereine dazu beige-  
tragen, die Anwendungsmöglichkeiten des § 138 für  
das Arbeitsvertragsrecht praktisch zu erschließen.  
Während bis vor wenigen Jahren noch nur ganz  
selten der genannte Paragraf zur Entscheidung  
von Streitigkeiten herangezogen wurde, brachten  
die Prozesse wegen der Konkurrenzklause und der  
Werkskassen eine Wendung, und jetzt wird  
die in Frage kommende Bestimmung auch auf  
zahlreichen andern Gebieten recht häufig zur An-  
wendung gebracht.

Neben den Pensionskassen benutzen viele Groß-  
betriebe die von ihnen errichteten Werkwohnungen  
als Fesselungsmittel für die Arbeiter. Die Kün-  
digungsbedingungen in diesen Verträgen sind meist  
so gefaßt, daß die Arbeiterfamilie nur gerade so  
lange wohnen bleiben darf, wie der Vater seinen  
Arbeitsvertrag zur Zufriedenheit seines Hausherrn  
erfüllt.

„Mit der Entlassung oder dem Austritt aus der  
Arbeit ist die gleichzeitige Ausweisung bezw. Räu-  
mung der Wohnung verbunden.“ heißt es im Miets-  
vertrage einer Tuchfabrik in Oelenenthal. Eine  
mechanische Weberei in Braunau verlangt: „Jeder  
Arbeiter hat die Wohnung binnen 24 Stunden nach  
seinem Austritt zu verlassen.“ Die Reinigungsges-  
ellschaft zu Koblentz bedingt: Kündigung und Ein-  
stellung der Arbeit verpflichtet den Mieter zum sofortigen  
Räumen der Wohnung, ohne daß es einer Kündi-  
gung (des Mietsvertrages) bedarf; usw. usw. Wenn  
Krupp-Oeffen „14tägige Kündigungsfrist — Dienst-  
kündigungsfrist“, aufstellt, so ist das noch ver-  
hältnismäßig günstig. In einem Mietsvertrage eines  
Zimmermeisters mit seinem Gesellen ist wiederum die  
sonst dreimonatige Kündigungsfrist in ein sofortiges  
Ermittlungsrecht des Hausherrn umgewandelt, falls der  
Mieter die Arbeit beim Vermieter einstellen oder er  
selbst sowie seine Familie sich einer Arbeiterorgani-  
sation anschließen sollte. Eine mechanische Baumwoll-  
spinnerei im Böhmerlande zwingt durch den Mietsver-  
trag die Textilarbeiterfamilie, jedes schulfertige Kind  
der Fabrikdirektion als Arbeitskraft anzubieten,  
andererseits erhöht sich der Mietsbetrag für die  
Fabrikwohnung um 48 RM. im Jahre.

Für alle diese und Dutzende von ähnlichen  
Rechtsgeschäften hat sich leider noch kein Gericht ge-  
funden, das den „Guten-Sitten-Paragrafen“  
gegen derartige Bedrückungen der Selbstbestim-  
mungs- und Koalitionsfreiheit anzuwenden für  
notwendig hielt. Wenn man bedenkt, was die stän-  
dige Forderung eines plötzlichen Umzuges für eine  
vielföhrige Arbeiterfamilie bedeutet, und daß das  
Bürgerliche Gesetzbuch nicht aufs Geratewohl ge-  
wisse Kündigungsfristen vorgeben hat, dann kann  
man derartige Vereinbarungen unmöglich mit der  
Vorstellung guter Sitten vereinigen. Denn es  
kommt noch hinzu, daß die Kündigungsbedingungen  
gerade für den Fall aufs äußerste verschärft sind,  
wo sich der Arbeiter an sich schon in einer gewissen  
Bedrängnis fühlte, namentlich für den Fall der

Entlassung, des Stellungswechsels oder der durch  
Streik sich äußeren Unzufriedenheit mit den Ar-  
beits- und Lohnbedingungen, die ihm sein Dienst-  
und Hausherr vorschreibt. Auf „gute Sitten“ und  
gerechte Interessenabwägung kann eine derartige  
Vertragsklausel im Arbeitsverhältnis keinen An-  
spruch erheben. Leider, wie gesagt, besteht sie nach  
der bisherigen Rechtsprechung zu Recht.

Damit ist gleichzeitig bewiesen, daß die Miets-  
verträge in Arbeiterwohnungen in der Regel nur  
ein verhängener Notbehelf sind, die Bewegungsfrei-  
heit des Arbeiters einzuschränken. Andere  
Firmen gehen offener vor und erklären einfach in  
einem Paragraphen des Arbeitsvertrages oder der  
Arbeiterordnung, daß der Arbeiter, falls er sich  
einer Berufsorganisation anschließt oder dem  
gelben Werkverein nicht beitreibt, sofort seine Entlas-  
sung zu gewärtigen habe. Auch gegen solches Vor-  
gehen ist der § 138 bisher noch nicht in Anwen-  
dung gebracht worden, d. h. mit anderen Worten,  
daß die Rechtsprechung den Zwang zum Koalitions-  
verzicht für fittlich einwandfrei und mit den  
guten Sitten vereinbar hält. Dabei hat der Mit-  
schöpfer des Bürgerlichen Gesetzbuches, Geheimrat  
Planck sich in seinem Kommentar dahin ausge-  
sprochen, daß gegen die guten Sitten  
alle Rechtsgeschäfte verstoßen, die  
gegen die großen Prinzipien des mo-  
dernen Rechts, insbesondere gegen  
die Prinzipien der persönlichen  
Freiheit, der Gewissensfreiheit,  
der Koalitionsfreiheit, der Freiheit  
der Ausübung des Wahlrechts usw.  
gerichtet sind. Auch bei der Beratung des  
Bürgerlichen Gesetzbuches haben sowohl die verbün-  
deten Regierungen wie alle Parteien diesen Stand-  
punkt vertreten. Es darf deshalb wohl erwartet  
werden, daß diese Anschauungen, die jetzt völlig ver-  
loren gegangen zu sein scheinen, bald wieder zur  
Geltung kommen. Jedenfalls aber lehrt die be-  
fremdende Erscheinung, wie rasch die fittlichen An-  
schauungen sich wandeln, wie gering die Gerichte  
heute die Koalitionsfreiheit fittlich werten im Ver-  
gleich zu der Zeit vor 15 Jahren, und wie wenig  
man auf feierliche Erklärungen des Gesetzgebers  
geben darf, solange dieselben nicht ins Gesetz selbst  
aufgenommen sind.

(Fortsetzung folgt.)

### Statistik der Rechtsprechung in der Unfall- und Invalidenversicherung.

Alljährlich veröffentlicht das Reichsarbeits-  
blatt“ als Beitrag des Reichsversicherungsamts  
eine statistische Uebersicht über die Ergebnisse der so-  
zialen Rechtsprechung. Diesmal verdient diese  
Arbeit deswegen besondere Beachtung, weil sie die  
letzte ist, die auf der bisher angewandten Grundlage  
gemacht ist. Denn mit dem 1. Januar d. J. sind  
für die Invalidenversicherung bereits die abge-  
änderten Vorschriften in Kraft getreten. Dadurch  
daß ihr die Hinterbliebenenversicherung ange-  
gliedert worden ist, muß auch die Statistik künftig  
ein ganz anderes Bild geben, so daß Vergleiche mit  
den früheren Veröffentlichungen nicht mehr in der  
bisher üblichen Form möglich sein werden.

Was zunächst die Unfallversicherung  
betrifft, so wurden im Jahre 1911 von sämtlichen  
Trägern, d. h. also den Berufsgenossenschaften und  
Ausführungsbehörden 409 284 berufungsstabile  
Verurteilungen erlassen, und zwar 232 877 in gewerb-  
lichen und 176 407 in landwirtschaftlichen Unfall-  
versicherungssachen. Diese Zahlen bedeuten gegen  
das Vorjahr einen Rückgang. Die Angaben für die  
einzelnen Jahre seit 1901 ergaben nachfolgende  
Tabelle:

Jahr	Berufungsfähige Weisende		
	überhaupt	und zwar auf Grund	
		der gewerblichen Unfallversicherungsgerichte	der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgerichte
1911	409 284	282 877	176 407
1910	416 913	284 706	182 206
1909	422 076	228 687	193 409
1908	422 012	231 188	190 824
1907	417 957	226 889	191 068
1906	406 097	215 694	190 403
1905	395 563	203 861	191 902
1904	375 896	189 261	186 485
1903	347 880	176 382	171 488
1902	317 880	168 547	153 783
1901	298 983	162 052	146 981

Verurteilungen gegen die Weisende der Berufsgenossenschaften bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung wurden im Berichtsjahre insgesamt 70 324 eingelegt, und zwar 48 602 in gewerblichen und 21 722 in landwirtschaftlichen Unfallversicherungsstellen. Auch hier macht sich ein Rückgang in der Zahl bemerkbar, der zum ersten Male im vorigen Jahre konstatiert werden konnte. Nachstehende Tabelle gewährt darüber einen Ueberblick:

Jahr	Unabhängig gewordene Berufungen		
	überhaupt	und zwar auf Grund	
		der gewerblichen Unfallversicherungsgerichte	der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgerichte
1911	70 324	48 602	21 722
1910	72 917	49 830	23 087
1909	78 852	52 180	24 172
1908	74 570	50 599	23 971
1907	70 967	46 994	23 963
1906	70 542	46 227	24 315
1905	68 742	44 345	24 397
1904	65 197	41 126	24 071
1903	61 242	38 663	22 579
1902	58 144	35 086	20 328
1901	50 602	31 492	19 010

Ein Vergleich der Zahlen der ergangenen Weisungen zu den eingeleiteten Berufungen ergibt, daß auf 100 Weisende Berufungen entfielen:

Jahr	überhaupt	gewerbliche	landwirtschaftliche
1911	17,18	20,87	12,31
1910	17,49	21,23	12,67
1909	18,09	22,82	12,50
1908	17,67	21,89	12,56
1907	16,98	20,71	12,54
1906	17,87	21,48	12,77
1905	17,88	21,77	12,71

Von 100 durch Schiedsgerichtsurteil erlegten Streitigkeiten wurden 15,73 durch völlige oder teilweise Abänderung des Berufsgenossenschaftsweises, also zugunsten der verurteilten Arbeiter erledigt. Dieser Anteil beträgt bei den gewerblichen Unfallversicherungsstellen 15,75, bei den landwirtschaftlichen 15,69. Interessant dürfte gerade in dieser Beziehung die Gegenüberstellung mit den Zahlen des Vorjahres sein. Im Jahre 1910 wurden nämlich 17,15 Proz. Weisende zugunsten der Arbeiter abgeändert, und zwar 17,29 bei den gewerblichen Unfallversicherungsstellen und 16,88 bei den landwirtschaftlichen. In diesem auffallenden Rückgang tritt deutlich die verschlechterte Rechtsprechung zutage.

Ueber die gegen die Schiedsgerichtsurteile unabhängig gewordenen Rekurse belehrt folgende Zusammenstellung:

Jahr	Unabhängig gewordene Rekurse		
	überhaupt	und zwar auf Grund	
		der gewerblichen Unfallversicherungsgerichte	der landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgerichte
1911	24 184	19 878	4 806
1910	25 666	20 721	4 945
1909	25 284	20 126	5 108
1908	22 562	17 679	4 878
1907	19 604	15 307	4 297
1906	19 634	15 296	4 398
1905	17 422	13 372	4 050
1904	16 473	12 456	4 017
1903	15 625	11 874	3 751
1902	14 107	10 759	3 348
1901	12 419	9 281	3 188

Auf je 100 rekursfähige Schiedsgerichtsurteile entfielen im Jahre 1911 27,18 beim Reichsversicherungsamt unabhängig gemachte Rekurse, und zwar in gewerblichen Unfallversicherungsstellen 30,34, in

landwirtschaftlichen 18,36. Die Gängigkeit der Rekursseinlegung schwankt seit 1891 bei den gewerblichen Unfallversicherungsstellen zwischen 26,10 (1891) und 35,68 (1902), bei den landwirtschaftlichen Unfallversicherungsstellen zwischen 17,08 (1892) und 24,68 (1898) auf 100 rekursfähige Schiedsgerichtsurteile.

Es ist natürlich und wird durch die Statistik bestätigt, daß die Verurteilten viel häufiger Rekurs einlegen als die Berufsgenossenschaften. Auf 100 rekursfähige Schiedsgerichtsurteile entfallen denn auch i. J. 1911 Rekurse der Verurteilten in gewerblichen Unfallversicherungsstellen 23,78 (der höchste Prozentfuß mit 27,61 wurde 1894 erreicht, der niedrigste 20,51 im Jahre 1891) in landwirtschaftlichen Unfallversicherungsstellen 14,78 (höchste Zahl i. J. 1901 18,53, niedrigste i. J. 1892 11,36). Für die Rekurse der Berufsgenossenschaften sind die entsprechenden Zahlen der Rekursgängigkeit bei den gewerblichen Unfallversicherungsstellen 6,56 (1901 höchste Zahl 10,16, i. J. 1894 niedrigste Zahl 4,90), bei den landwirtschaftlichen Unfallversicherungsstellen dagegen 3,58 (i. J. 1893 höchste Zahl 7,08, i. J. 1905 niedrigste Zahl 3,37).

Was den Erfolg anbelangt, so können die Berufsgenossenschaften erheblich günstiger Zahlen als die Verurteilten aufweisen. Sie kennen die Gesetze besser als die einzelnen Arbeiter, die oft genug eines erfahrenen Beirats entbehren müssen. Außerdem aber legen die Berufsgenossenschaften auch auf Grund ihrer besseren Kenntnis der Gesetze weit weniger ausichtslose Rekurse ein. Zu einer völligen oder teilweisen Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurteils zugunsten der Verurteilten kam es in gewerblichen Unfallversicherungsstellen in 15,8, in landwirtschaftlichen Unfallversicherungsstellen in 18,7 von 100 durch Urteil erlegten Rekursen. Die Berufsgenossenschaften dagegen gewannen in den gewerblichen Unfallversicherungsstellen 56,2 mal, in den landwirtschaftlichen Unfallversicherungsstellen 51,0 mal bei 100 durch Urteil erlegten Rekursen.

In Invalidentenversicherungsstellen wurden im Berichtsjahre 190 024 berufungsfähige Weisende erlassen, und zwar 177 125 in Invalidenten- und 12 899 in Altersrentenstellen; dazu kommen noch 204 166 mit der Weisende anscheinbare Weisende in Beitragsersatzungsstellen, die hier aber außer Betracht gelassen sind. Die Zahlen für die einzelnen Jahre ergeben nachfolgende Zusammenstellung:

Jahr	Berufungsfähige Weisende in Invalidentenversicherungsstellen		
	überhaupt	und zwar in	
		Invalidentenstellen	Altersrentenstellen
1911	190 024	177 125	12 899
1910	188 291	175 808	12 482
1909	189 424	177 022	12 402
1908	190 907	168 024	12 818
1907	181 858	169 273	12 585
1906	181 249	168 799	12 450
1905	189 305	176 639	12 666
1904	202 638	188 661	13 972
1903	207 414	192 949	14 465
1902	193 783	178 768	14 965

Berufungen in Invalidentenversicherungsstellen wurden bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung 27 569 unabhängig, wobei es sich 27 169 mal um Invalidenten und nur 400 mal um Altersrenten handelte. Seit 1902 sind die Zahlen für die einzelnen Jahre:

Jahr	Unabhängig gewordene Berufungen in Invalidentenversicherungsstellen		
	überhaupt	und zwar in	
		Invalidentenstellen	Altersrentenstellen
1911	27 569	27 169	400
1910	29 014	28 608	406
1909	28 831	28 429	402
1908	27 487	26 942	545
1907	25 923	25 385	538
1906	26 402	25 888	514
1905	25 823	25 270	553
1904	27 584	26 894	750
1903	28 816	28 034	782
1902	22 092	20 998	1 094

Die Berufungshäufigkeit, berechnet auf 100 berufungsfähige Weisende, betrug in Invalidentenrentenstellen:

Jahr	überhaupt	Invalidentenstellen	Altersrentenstellen						
1911	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902
3,1	3,1	3,2	4,3	4,3	4,1	4,4	5,4	5,4	7,3

bei den Altersrentenstellen:

Jahr	überhaupt	Invalidentenstellen	Altersrentenstellen						
1911	1910	1909	1908	1907	1906	1905	1904	1903	1902
3,1	3,1	3,2	4,3	4,3	4,1	4,4	5,4	5,4	7,3

Erfolg für die Verurteilten hatten die Berufungen beim Schiedsgericht von 100 Fällen 18,7 mal.

Bei dem Reichsversicherungsamt in der letzten Zeit wurden 5939 Revisionen unabhängig gemacht, und zwar 5128 Revisionen der Verurteilten (in Invalidentenrentenstellen 5068, in Altersrentenstellen 60) und 811 Revisionen der Berufsgenossenschaften (in Invalidentenrentenstellen 804, in Altersrentenstellen 7). Die Bewegung der Ziffern seit 1902 gibt nachfolgende Tabelle:

Jahr	Unabhängig gewordene Revisionen		
	überhaupt	und zwar in	
		Invalidentenrentenstellen (einschl. Rentenversicherungsfällen)	Altersrentenstellen
1911	5 939	5 872	67
1910	6 655	6 568	87
1909	6 161	6 095	66
1908	6 305	6 228	77
1907	5 555	5 470	85
1906	6 290	6 193	97
1905	6 038	5 933	105
1904	4 798	4 661	137
1903	4 126	3 975	151
1902	3 915	3 709	206

Danach ist die Zahl der Revisionen in Invalidentenrentenstellen im Jahre 1911 gegen das Vorjahr ziemlich erheblich zurückgegangen. Auf 100 schiedsgerichtliche Urteile entfielen unabhängig gemachte Revisionen der Verurteilten 21,28, für die Berufungsstellen 3,37. Erfolgreich waren die Revisionen der Verurteilten in 0,67, die der Berufungsstellen in 15,03 von 100 Fällen.

Mit aller Deutlichkeit lassen die angegebenen Zahlen erkennen, wie häufig der Kampf der Arbeiter um ihre Rechte vergeblich ist. In einer großen Zahl von Fällen ist das zurückzuführen auf mangelnde Kenntnis der einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Aber auch die Rechtsprechung hat, wie dies mehrfach in diesen Spalten beklagt werden mußte, in dem letzten Jahre eine erhebliche Verschlechterung erfahren. Das wird auch aus dem Bericht unseres Vertreters vor dem Reichsversicherungsamt, der demnächst zur Veröffentlichung gelangt, hervorgehen. Eine Gegenüberstellung der beiden Statistiken wird erst die Rechtsprechung in der sozialen Versicherung in das richtige Licht rücken, gleichzeitig aber auch erkennen lassen, welche Vorteile die Zugehörigkeit zu einer Organisation bietet, die sachmännischen Rat und gegebenenfalls auch Vertretung vor den sozialen Gerichten gewährt.

### Gegen Arbeiterrechte.

Range vor den Reichstagswahlen und auch noch während des Wahlkampfes selbst wurde von verschiedenen Seiten Sturm gelaufen gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter. Im sächsischen Landtage sowohl wie in der hamburgischen Bürgerschaft wurden Anträge angenommen, die Vertreter im Bundesrat sollten für eine Schmälerung des Koalitionsrechts eintreten. Diese Anträge fanden in den Kreisen der deutschen Schachmacher lebhaften Widerhall. Sie verurteilten erst, als der Ausfall der Reichstagswahl zeigte, daß die arbeitereindlichen Pläne dort so gut wie gar keine Aussicht auf Verwirklichung haben.

Aber ebenso wenig wie die Rage das Maulen läßt, können maßgebende Schachmacher es sich verkneifen, die Rechte der Arbeiter zu schmälern zu versuchen. Bei der Beratung des Etats für Handel und Gewerbe im preussischen Abgeordnetenbau unterzog sich der konservative Abgeordnete S a m e r der in diesem Hause so dankbaren Aufgabe, den Arbeitern und ihren Organisationen etwas an Zeuge zu stiften. Mit einem Eifer, der einer besseren Sache würdig wäre, wandte er sich gegen die Veranziehung von Arbeitern zu Baukontrolluren und forderte ein Verbot des Streikpostennehmens. Unterstützt wurde er in seinen Bemühungen durch seinen Parteigenossen F e l i s c h, der „im Interesse der deutschen Arbeit und der deutschen Arbeiter“ ein Arbeitswilligengesetz forderte. Für einen größeren Schutz der Arbeitswilligen trat auch der in letzter Zeit mehrfach unruhig genannte national-liberale Abgeordnete Dr. S c h i f f e r e r ein, der indessen erklärte, daß ein solcher Schutz bei rückwärtsloser Anwendung der bestehenden Gesetze schon vorhanden sei. Der preussische Handelsminister, Dr. S c h o d o w, stellte sich in der Frage der Baukontrolluren auf den Standpunkt des Abgeordneten Sammer. Nach seiner Meinung ist die Heranziehung von Baukontrolluren aus dem Arbeiterstande kein Mittel zur Verringerung der Unfälle. Auch würden für die Wahl solcher Baukontrolluren nicht sachliche, sondern politische Momente ausschlaggebend sein.

Von einem Ausbau der Gewerbeaufsicht oder der Heranziehung von Arbeiterkontrolluren im Baugewerbe ist also in absehbarer Zeit in Preußen nicht die Rede. Darüber braucht man sich nicht groß zu wundern. Die Wünsche auf Verschlechterung des



Koalitionsrecht aber würde man sicherlich gern erfüllen, wenn man die Macht dazu hätte. Glücklicherweise weht aber im Reichstag doch eine freiere Luft als im preußischen Abgeordnetenhaus.

Uebrigens werden auch im sächsischen Landtage die Verträge fortgesetzt, den Arbeitern das Koalitionsrecht zu nehmen. In der Getreibeungsdeputation forderte Anfang der Woche der konterbarte Abgeordnete Dr. Böhm:

- 1. a) Zum Schutze der Arbeitswilligen gesetzliche Maßnahmen gegen das Streikpostenstehen;
- b) gegen die Störung des Friedens der Bevölkerung;
- c) gegen die Sabotage.
- 2. Stellung des Boykotts unter Strafe.
- 3. Gesetzliche Bestimmungen, nach denen die Gewerkschaften für Schäden, die einzelne Mitglieder anrichten, haften.
- 4. Aufrechterhaltung des § 152 der Gewerbeordnung für Staatsarbeiter und Arbeiter in solchen Betrieben, deren Aufrechterhaltung für das Gemeinwohl notwendig ist (Verkehr usw.).

Diese Anträge sollen zunächst der Regierung zur Rücküberlegung übermitteln werden. Dann wird eventuell die Weiterberatung erfolgen. Eins haben die Vorschläge des Dr. Böhm für sich: An Deutlichkeit und Gründlichkeit des Verfahrens lassen sie nichts zu wünschen übrig. Erfreulichweise haben diese Anträge im sächsischen Landtage kaum Aussicht auf Annahme. Sollte dies trotzdem der Fall sein, so hat ja auch der Reichstag noch ein Wort mitzureden, und hier ist dafür gesorgt, daß die Bäume der Scharfmacher nicht in den Himmel wachsen.

### Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 1. März 1912.

Der Gewerbeverein der Deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter (G.-M.) hat jetzt ebenfalls seinen Jahresbericht der Hauptkassen für 1911 veröffentlicht. Das Gesamtvermögen der Hauptkassen einschließlich der dazu gehörenden Rücklagen beträgt danach 2 123 286,54 Mk. Davon entfallen auf den Gewerbeverein selbst 625 697,03 Mk., auf die Krankenunterstützungskasse 616 635,70 Mk. und auf die Begräbniskasse 880 953,81 Mk. Gegenüber dem Jahre 1910 ergibt das einen Vermögenszuwachs von 100 286,58 Mk., der sich mit 9 582,10 Mk. auf den Gewerbeverein selbst, mit 46 111,86 Mk. auf die Krankenunterstützungskasse und mit 44 592,62 Mk. auf die Begräbniskasse, die auch für Frauen und Kinder eingerichtet ist, erstreckt. Für Streik- und Ausberrungsunterstützung wurden in 1911 176 365 Mk. verausgabt, 11 159,32 Mk. mehr als 1910. Die großen Auspflanzungen in Thüringen und Sachsen, die Rohnkämpfe auf der Schichauwerft in Danzig, in den Eisengießereien von Bommern und in Berlin haben diese höheren Ausgaben mit verursacht. Trotzdem ist noch ein Vermögenszuwachs zu verzeichnen, so daß auch die Finanzen dieses Gewerbevereins als durchaus günstig betrachtet werden können. Die Unterstüßungsbeträge, die aus den Lokalfonds der einzelnen Ortsvereine gezahlt wurden, sind in den vorgenannten Summen nicht enthalten, die Jahresrechnung über diese Beträge ist noch in Arbeit. Der Gewerbeverein zählte Ende 1911 43 710 Mitglieder in 751 Ortsvereinen.

Ueber die Neuregelung des Submissionswesens hat kürzlich im preußischen Abgeordnetenhaus eine Debatte zwischen den Vorständen von Handwerkskammern, sonstigen Vertretern des Handwerks und Abgeordneten der verschiedenen bürgerlichen Parteien stattgefunden. In den Verhandlungen wurde mehrfach lebhaft bedauert, daß die früheren ministeriellen Anordnungen über die Regelung von Leistungen und Lieferungen von den Behörden vielfach nicht beachtet wurden. Wenn schon bei den Submissionen für den Staat die Dinge sehr im Argen lägen, so seien die Zustände noch schlimmer bei den Submissionen, die von Kreis- und Kommunalbehörden sowie von Privatverträgen veranlaßt würden. Es wurde bedauert, daß Kommunalbehörden ihre Leistungen noch vielfach an den Mindestfordernden vergeben, wobei es sich heranstelle, daß derjenige Handwerker, der richtig rechne, niemals in die Lage kommt, einen Auftrag zu erhalten. Allgemein wurde deshalb eine gesetzliche Regelung des gesamten Submissionswesens den jetzigen Zuständen der Regelung durch ministeriellen Erlaß entschieden vorgezogen. Dabei sollen folgende Forderungen gestellt werden:

- 1. Vermeidung von Vergewungen an Generalunternehmer;
- 2. Vergabung nur zu einem „angemessenen Preise“ nicht an den Mindestfordernden, unter Zugiehung von Sachverständigen bei Feststellung dieses „angemessenen Preises“;

3. Längere Fristen sowohl für die Einreichung der Offerten, als auch für die Ausführung der Arbeiten;

4. Schnellere Rückzahlung der hinterlegten Kautionen;

5. Ausschreibung in kleinen Losen und Vermeidung von Sammelpositionen usw. usw.

Die Berliner Handwerkskammer, welche jene Konferenz einberufen hat, hätte sich wohllich nichts vergeben, wenn sie auch einige Arbeiter mit herangezogen hätte. So können obige Forderungen keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen. Insbesondere muß auch verlangt werden, daß solche Firmen von behördlichen Submissionen ausgeschlossen sind, die den Arbeitern angemessene, namentlich durch Tarif festgelegte Löhne vorenthalten.

Arbeiterbewegung. Am heutigen Freitag beginnt ein heftiger Kampf in der deutschen Herren-Ratscheneiderei. Die Einigungsverhandlungen in Frankfurt a. M. sind, wie bereits von uns mitgeteilt worden ist, ergebnislos verlaufen, weil die Schlichter unmöglich den von den Unternehmern einseitig aufgestellten Tarifentwurf en bloc annehmen konnten. Alle ihre Bemühungen, auf der Grundlage des Unternehmertarifs über die Einzelheiten zu beraten, waren vergeblich. Damit ist der Krieg erklärt, der am 1. März seinen Anfang nimmt. In Berlin, wo die Arbeitgeber das meiste Entgegenkommen zeigten, wurden von den Arbeitern folgende Beschlüsse gefaßt, von denen die beiden ersten für das ganze Reich gelten: 1. Für die erste Woche wird keine Streikunterstützung gezahlt. 2. Arbeiter, die vom 1. März ab weiter arbeiten, zahlen doppelte Wochenbeiträge. 3. In Geschäften, wo bisher Sonderverträge bestanden, darf die Arbeit nicht eingestellt werden. 4. Ebenso ist in den Geschäften, wo bisher keine Tarife bestanden, einmütig weiter zu arbeiten. 5. In allen übrigen Geschäften ruht die Arbeit von Freitag ab. 6. Unverheiratete und Ausländer haben Berlin sofort zu verlassen. Für die Ausländer soll das keine Unfreundlichkeit, sondern lediglich Vorzicht bedeuten, da angeblich über sie schwarze Listen im Umlauf sind. Alle Organisationen gehen gemeinsam vor. Auch an anderen Orten ist der Kampf bereits ausgebrochen. In Berlin werden etwa 6000 Personen von der Bewegung ergriffen; für ganz Deutschland dürfte sich ihre Zahl auf etwa 30 000 belaufen. — Auf den Werften der Firma Schichau in Elbing und Danzig, wo es bereits im vorigen Herbst zu einer Bewegung gekommen war, sind die Arbeiter erneut mit Lohnforderungen herangetreten. Auch bei der Firma Mattwitzer in Danzig sind Forderungen gestellt worden. Es handelt sich darum, Arbeitsverhältnisse zu schaffen, die denen auf anderen Werften gleichkommen. Auch hier gehen die Organisationen geschlossen vor. Sollte es zum Kampf kommen, so würden 6—7000 Arbeiter daran beteiligt sein.

Noch immer ist die endgültige Entscheidung in der englischen Bergarbeiterbewegung nicht gefallen. Die Bemühungen der Regierung, noch in letzter Stunde eine Einigung herbeizuführen, werden energisch fortgesetzt. Wie es heißt, ist die Weigerung der Unternehmer bereit, den Arbeitern den Minimallohn zu bewilligen. Eine Einigkeit aber ist noch nicht erzielt. Zurzeit, da diese Feilen geschrieen werden, heißt es, daß die Vertreter der Bergleute darüber beraten, ob sie sich damit einverstanden erklären sollen, dort, wo der Minimallohn bewilligt ist, weiter zu arbeiten. Die Situation ist überaus kritisch. Etwa 100 000 Bergleute sind bereits in den Streik getreten, und die Gefahr, daß am Freitag dreiviertel Millionen im Kampfe stehen, ist sehr nahegerückt. Auch in anderen Industriezweigen macht sich die Wirkung der Bewegung schon bemerkbar. In vielen Provinzstädten haben bereits Tausende von Arbeitern die bedingte Kündigung erhalten. Soffentlich ist es möglich, den verhängnisvollen Kampf noch im letzten Augenblicke zu verhüten.

„Genossen“ als Arbeitgeber. In der Schweizer Sozialdemokratie scheint es zurzeit drunter und drüber zu gehen. Vor kurzem trat ein hervorragender Führer, der auch als Redakteur tätig war, namens Schöta, aus der Partei aus, und jetzt veröffentlicht der Buchdrucker Moritz Gisler, der das Amt eines Großrats in Aragon (Schweiz) bekleidet, Mitverleger des sozialdemokratischen Lokalsblattes war und sonst zahlreiche Vertrauensposten einnahm, eine Erklärung, daß er seine Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei lösen müsse. Als Beweggründe führt er an:

Nicht momentane Zustimmung ist es, die mich zu diesem Schritte veranlaßte. Wohlüberlegt und mit schwerem Herzen ist er erfolgt. 20 Jahre stand ich in der gewerkschaftlichen und politischen Bewegung der Sozialdemokratie. Was die wiederholten Riten der Arbeitgeber, was der Buchdruckerzeit von 1905 nicht

zustande brachte — das haben nunmehr Reib, Mißgunst und Unverstand einer Anzahl sogen. Genossen zustande gebracht. Diese drei Eigenschaften, die schlechte Berater der Arbeiter sind, sind es, die mich veranlassen, aus den Reihen der kämpfenden Arbeiterführer auszuscheiden. Brutaler als die Arbeitgeber anno 1905 mit uns verfahren, verfährt eine irregeseitete Masse Proletariat mit den derzeitigen Verlegern des „Freien Kartagauer“. Schwer ist mir der Abschied aus der Partei geworden, allein ich scheide ohne Groll und wünsche, daß die Sache der Arbeiterschaft auch ohne meine Mithilfe vorwärts gehe...

Im Anschluß an diese Erklärung zeigen die Verleger des Parteiblattes an, daß dasselbe vom 1. April ab nicht mehr bei ihnen erscheine. Es muß also wohl etwas faul sein im Staate Dänemark. Daraus kann man ersehen, daß auch im sozialistischen Zukunftsstaate menschliche Fehler und Schwächen in reichstem Maße vorhanden sein würden, womit die Grundlagen, auf die ein solcher Staat aufgebaut werden könnte, in sich zusammenbrechen.

Familienzulagen für städtische Arbeiter. In Danzig erhalten seit dem 1. Dezember v. J. städtische Arbeiter, die für Kinder zu sorgen haben und seit mindestens drei Jahren ständig im städtischen Dienste beschäftigt sind, Zulagen, die für zwei Kinder monatlich 4 Mk. ausmachen und bei jedem weiteren Kind um 2 Mk. steigen bis zu 14 Mark bei sieben Kindern.

Vom 1. April d. J. werden solche Zulagen auch in Wilmersdorfer an Arbeiter gezahlt, deren steuerpflichtiges Einkommen 3000 Mk. nicht übersteigt. Die Zulage beträgt für Arbeiter mit drei Kindern monatlich 10 Mk. und erhöht sich für jedes weitere Kind um 2,50 Mk. Den verheirateten Arbeitern stehen die geschiedenen und verwitweten Arbeiter gleich. Die Zulage wird nur für ehe-liche oder durch die Ehe legitimierte Kinder unter 16 Jahren gezahlt. Die Zahlung der Zulage beginnt mit der Einstellung als ständiger Arbeiter; im Falle der Erkrankung wird die Zulage weiter gezahlt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Wir haben schon früher einmal darauf hingewiesen, daß derartige Familienzulagen nicht nur für Kinder gezahlt werden müßten, sondern für unterstützungsbedürftige Familienangehörige überhaupt. Es kommt sicherlich vor, daß ledige Arbeiter alte Eltern zu unterstützen haben. In diesem Falle sollte man einen Unterschied nicht machen.

Ungültigkeit einer Konkurrenzklause. Ein Warenhaus in Frankfurt a. M. hatte mit einer Verkäuferin, der es ein monatliches Gehalt von 75 Mark zahlte, einen Anstellungsvertrag abgeschlossen, der u. a. die Bestimmung enthielt, daß die Verkäuferin innerhalb eines Vierteljahres nach Austritt nicht in ein anderes Warenhaus in Frankfurt a. M. eintreten dürfe, widrigenfalls sie eine Konventionalstrafe von 40 Mk. zahlen müsse. Die Verkäuferin gab die Stellung in dem Warenhause auf und nahm innerhalb der festgesetzten Karenzzeit Stellung in einem anderen Warenhause am Orte, worauf die bisherige Arbeitgeberin die Zahlung der Vertragsstrafe verlangte. Das Kaufmannsgericht in Frankfurt a. M. wies die Klägerin jedoch ab, indem es ausführte, daß in einer monatlichen Entlohnung, die über den ortsüblichen Lohneinwachsener Arbeiterinnen mit 2,50 Mk. nicht hinausgeht, nicht ein ausreichendes Äquivalent zu erblicken sei für die Beschränkung der Erwerbsfreiheit nach dem Austritt aus dem Geschäft, selbst wenn die Beschränkung nur für drei Monate gilt. Aus diesem Grunde sei die Klausel unverbindlich.

Eine wichtige Entscheidung zum Lohnbeschlagnahmegesetz hat kürzlich das Sächsische Oberlandesgericht getroffen. Der Lohn kann bekanntlich nur insoweit gepfändet werden, als er die Summe von 1500 Mk. jährlich übersteigt. Das würde einem monatlichen Einkommen von 125 Mk. entsprechen. Nach dem Beschluß des genannten Gerichtes ist es nun nicht angängig, in solchen Monaten, in denen infolge günstiger Arbeitslage der Lohn mehr als 125 Mk. im Monat beträgt, den diese Summe übersteigenden Teil ohne weiteres pfänden zu lassen. Vielmehr muß stets erst ein Ausgleich mit den weniger verdienstreichen Monaten oder Wochen gebildet werden, und nur der Betrag, der bei dieser Berechnung ein Jahreseinkommen von 1500 Mk. übersteigt, ist der Pfändung unterworfen. Uebersteigt der so berechnete Lohn die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist von jeder Lohnzahlung so viel pfändbar, als von dem die Summe von 1500 Mark übersteigenden Betrag auf die einzelne Lohnperiode entfällt. Beträgt der Lohn nicht mehr als 1500 Mk. für das Jahr, so ist er in vollem Umfang der Beschlagnahme entzogen, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie er sich auf die einzelnen Lohn-

perioden verteilt, und ob er von der einen oder der anderen Periode auf das ganze Jahr übertragen mehr als 1500 Mk. ausmachen würde.

Genossenschaften und Volksbibliotheken. In den „Blättern für Genossenschaftswesen“, dem Organ des Allgemeinen Verbandes deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, wird ein beherzigenswerter Appell an die Genossenschaften zur Unterstützung der Volksbibliotheken gerichtet.

Wie in früheren Jahren, so werden auch diesmal die meisten von ihnen (den Genossenschaften, d. Red.) aus dem erzielten Reingewinn nicht unerhebliche Beiträge für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen, worunter sich in vielen Fällen Leberweilungen an die sich in den letzten Jahren mächtig ausdehnenden Volksbibliotheken befinden.

Das sind beachtenswerte Worte, die auch unseren Ortsvereinen und Ortsverbänden eine gute Lehre sein können, indem sie zur Beschaffung guter Bücher für die Bibliotheken auffordern.

Der Verein für Volksunterhaltungen veranstaltet am Sonntag, den 3. März, abends 7 Uhr, im Beethovenlaal (Körbenerstr.) als 457. Volksunterhaltung einen weiteren Abend.

Verbands-Teil.

Gewerbeverein der Deutschen Bäcker, Konditoren und verw. Berufe.

Nachdem das Badverbot in der Form, wie es von den Meistern verlangt wurde, von dem Polizeipräsidenten von Berlin abgelehnt worden ist, muß es jeder Kollege für seine Pflicht erachten, zu der Frage Stellung zu nehmen und die Organisation im Kampfe um den Ausweg zu unterstützen.

Sollen unsere Bestrebungen aber Erfolg haben, so ist es notwendig, daß wir vor allen Dingen auch unsere Organisation stärken. Deshalb richten wir an alle unorganisierten Bäcker- und Konditorgehilfen die eindringliche Forderung, sich unserem Gewerbeverein anzuschließen.

Der Gewerbeverein der Bäcker und Konditoren erachtet mit Bestimmtheit, daß dieser Appell nicht vergeblich ergeht, sondern daß unsere Agitation überall energisch unterstützt wird.

für Süddeutschland vom Arbeitersekretariat Frankfurt a. M., Alte Mainzerstr. 90, für Norddeutschland vom Bureau des Gewerbevereins Deutscher Bäcker und Konditoren, Berlin-Reinickendorf-Str. 3.

Versammlungen.

Berlin, Distriktsklub der Deutschen Gewerbevereine (S. D.), Verbandsklub der Deutschen Gewerbevereine, Greifswalderstr. 221-28.

Stitten (Schluß). Vollz. Erheben neu. Gäste inkl. Gewerbevereins-Liebertafel (S. D.). Jeden Donnerstag, abds. 9-11 Uhr.

Orts- und Regionalverbände.

Bremen (Ortsverband). Jeden 1. Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr. Vertreterversammlung in Burghof-Gesellschaftshaus, Kellenstr.; jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Was der Arbeiter von der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung wissen muß.

Meine Ansprüche aus der Unfallversicherungsgesetzgebung.

Rechte und Pflichten aus der Krankenversicherung in der Reichsversicherungsordnung.

Jeder Gewerbevereiner sollte schon im eigenen Interesse sich in den Besitz dieser Schriften setzen.

Portmann (Ortsverb.). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortsgeheim von 75 Pfg.

Mathsenow (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandesgeheim beim Kassierer.

FAHNEN. Vereinsabzeichen etc. gut und billigst bei Theobald Berkop in Oppeln in O.-S.

M. Gladbach-Niebyl (Ortsverband). Durchreisende Kollegen leben beruflos erhalten 50 Pfg. Reiseunterstützung im Gewerbevereinsbureau.

Wilhelmshaven (Ortsverband). Durchreisende Gewerbevereinskollegen erhalten in den Herbstern je Heimat I und II freies Nachtquartier.

Kranken- und Begräbnis-Zuschuß-Kasse des Gewerbevereins der Preussischen Bildhauer etc.

Die 5. ordentliche Generalversammlung wird auf Beschluß des Vorstandes laut § 35 Abs. 1 des Statuts zu Dienstag, den 28. Mai 1913 nach Berlin einberufen.

- 1. Rechenschaftsbericht. 2. Änderung des Statuts, der Rassen- und Geschäftsordnung. 3. Wahl des Sitzes der Kasse und Wahl des Vorstandes und der Hauptrevisoren.

Anträge hierzu sind spätestens bis zum 14. April d. J. an den Hauptkassierer einzulegen.

Für den Vorstand. gg. Fritz Barthel, gg. Eugen Trapp, gg. Heinrich Mohr, Hauptkassierer.

Kattowitz (O.-Schl.). Durchreisende Gewerbevereinskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandesgeheim beim Kassierer.

Wanne (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten auf dem Bureau der Bergarbeiter, Bahnhofstr. 207, eine Reiseunterstützung von 75 Pfg.

Magdeburg (Baubandwerker). 75 Pfennig im Bureau, Rathenraustraße 2/8 II.